



SPESENREGLEMENT

1 Spesenberechtigte Anlässe

Die Teilnahme an Versammlungen, Sitzungen, Aus- und Weiterbildungen für Juroren und Kommissare im Inland sowie die Teilnahme bei Delegationen im In- und Ausland werden entschädigt.

2 Art der Entschädigungen

Es werden Pauschalen für bezeichnete Tätigkeiten, Taggelder, Reiseentschädigungen und Vergütungen für Mahlzeiten ausbezahlt sowie Unterkunftskosten übernommen.

3 Anspruchsberechtigte Personen

Anspruch auf Entschädigung der an Verbandsanlässen gemäss Art. 1 anfallenden Spesen haben die Mitglieder des Zentralvorstandes, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie angehende und bestehende Juroren und Kommissare.

Werden vom Zentralvorstand ausnahmsweise Drittpersonen mit Vertretungen und Delegationen betraut, so fallen deren Ansprüche ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Reglements.

3.1 Taggelder im In- und Ausland

- Sitzungen/Veranstaltungen bis 6 Stunden inkl. Reisezeiten CHF 50.00
- Sitzungen/Veranstaltungen über 6 Stunden inkl. Reisezeiten CHF 100.00

3.2 Reiseentschädigungen

Swiss Pass Der Verband vergütet jedem Mitglied des Zentralvorstandes jährlich den Betrag in der Höhe des Treue-Preises (Erneuerung ohne Unterbruch) für ein SBB-Halbtax-Abonnements; der Kauf des entsprechenden oder eines anderen Abonnements bleibt jedem Mitglied freigestellt.

Inland: Funktionären, welche vom Verband den Beitrag für ein Halbtaxabonnement bezahlt erhalten, werden, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, 50% der Kosten für ein Billet 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs vergütet. Einzige Ausnahme bilden unumgängliche Fahrten mit dem Privatwagen für einen Warentransport; in diesem Fall werden CHF 0.65 pro Kilometer bezahlt.

Für alle übrigen anspruchsberechtigten Personen gemäss Art. 3 beträgt die Vergütung 100% des Bahnbillets 2. Klasse.

Funktionäre, welche von einer Mitfahrgelegenheit Gebrauch machen, haben keinen Anspruch auf eine Reiseentschädigung.

Ausland: Der Reiseweg und das Verkehrsmittel sind, unter Berücksichtigung der allenfalls zu transportierenden Ware, vorgängig mit dem Ressortleiter Finanzen im Zentralvorstand abzusprechen. Für Flugreisen ist von ermässigten Tarifen Gebrauch zu machen; in jedem Fall werden nur Tickets für die Economy-Klasse vergütet.

Begleitperson: Für die Teilnahme der Partnerin/des Partners von Mitgliedern des Zentralvorstandes an Palmarès-Feiern von Verbandsausstellungen der Stufen II und I werden vom Verband die effektiven Kosten für die Reise, die Bankett-Karte und eine Übernachtung bis zu einem Maximalbetrag von CHF 300.– (Stufe II) resp. CHF 400.– (Stufe I) übernommen.



Liegt eine offizielle Einladung für eine Begleitperson des Schweizer Vertreters für Anlässe der FIP, FEPA oder der multilateralen Vereinigung vor, kann auf Gesuch hin durch Beschluss des Zentralvorstandes eine Vergütung **an die Reisekosten** der Begleitperson bis zum Maximalbetrag von CHF 500.– erfolgen.

3.3 Mahlzeitenvergütung

Für Teilnehmer an Anlässen, welche durch den VSPHV organisiert werden (Versammlungen, Sitzungen, Aus- und Weiterbildungen, usw.), übernimmt die Verbandskasse die Kosten für die Verpflegung.

Für individuelle Teilnahmen an spesenberechtigten Veranstaltungen bezahlt jeder Funktionär seine Verpflegungskosten selbst; daran werden vergütet:

- bei Sitzungen zwischen 6 und 9 Stunden CHF 30.–
- bei Sitzungen über 9 Stunden CHF 60.–

Die Zeitangaben verstehen sich inklusive Reisezeit.

3.4 Hotelunterkunft

Die Vergütung für Übernachtung inkl. Frühstück erfolgt gemäss den eingereichten Belegen, wobei für das In- und Ausland CHF 150.– pro Person und Nacht nicht überschritten werden sollten.

4 Entschädigung des Jurypräsidenten und der Juroren

Für Ausstellungen der Stufen III bis I und multilaterale Ausstellungen unter dem Patronat des VSPHV stellt der Verband einen Jury-Präsidenten sowie die notwendige Anzahl Juroren.

4.1 Vom Verband entrichtete Pauschalen

Für die Vorbereitungsarbeiten erhält der Jury-Präsident vom Verband eine Pauschale des folgenden Betrags:

- für Ausstellungen der Stufe III CHF 100.–
- für kombinierte Ausstellungen der Stufen III und II CHF 250.–
- für Ausstellungen der Stufe II CHF 200.–
- für kombinierte Ausstellungen der Stufen II und I CHF 450.–
- für Ausstellungen der Stufe I CHF 300.–

4.2 Vom Organisationskomitee der Ausstellung zu tragende Kosten

Folgende Aufwendungen und Entschädigungen für den Jurypräsidenten und die Juroren gehen zu Lasten des OKs der Ausstellung:

- Entschädigung pro Tag CHF 100.–
- Reisespesen (100% des Bahnbillets 2. Klasse für Juroren des VSPHV; bei eingeladenen Juroren aus dem Ausland gemäss individuell vereinbartem Verkehrsmittel)
- Unterkunft in einem Einzelzimmer (Mehrpreis für Doppelzimmer zu Lasten des Jurors)
- Verpflegung (Bons für Ausstellungsrestaurant oder gemäss Art. 3.3)
- Bankett-Karte für den Palmarès (Ausstellungen Stufen II und I)

4.3 Einsätze von Schweizer Juroren im Ausland

Die Kosten und Entschädigungen für ins Ausland berufene Juroren müssen vom einladenden Organisationskomitee getragen werden; sie haben kein Anrecht auf Entschädigungen durch die Verbandskasse.



5 Kommissar und Begleitperson(en) für Ausstellungen im Ausland

Beschliesst der Vorstand, eine Ausstellung im Ausland zu beschicken, gehen die Reisekosten für den Kommissar und, wenn von der Versicherung gefordert, auch einer Begleitperson zu Lasten des Verbands (Ausnahme siehe Art. 5.2).

Der Kommissar hat für die Dauer der Ausstellung (inkl. Reisetage) Anspruch auf das Taggeld gemäss Art 3.1.

5.1 Pauschale

Für die vor der Ausstellung notwendigen Arbeiten (Korrespondenz zwischen dem OK der Ausstellung und den Schweizer Ausstellern sowie die Organisation der Versicherung, des Carnets ATA und des Transports) vergütet der Verband dem Kommissar eine Pauschale von CHF 400.–

5.2 Transport der Exponate

Für den Transport der Exponate ist, in Absprache mit der Verbands-Versicherung und unter Berücksichtigung aller anfallenden Kosten, die günstigste Variante zu wählen, wobei diese von der Versicherung schriftlich bestätigt werden muss. Erfolgt ein begleiteter Transport durch den Kommissar (und allenfalls einer von der Versicherung geforderten zusätzlichen Begleitperson), gehen auch die gesamten Reisespesen als "Transportkosten" zu Lasten der Aussteller. Muss wegen des Gesamtwerts der Exponate oder aus logistischen Gründen ein Transport als "valuable cargo" erfolgen, gehen nur die effektiven Transportkosten zu Lasten der Aussteller.

Die Aufteilung der Transportkosten auf die Aussteller erfolgt proportional zum Warenwert ihrer Exponate gemäss Deklaration in den Zollpapieren.

5.3 Hotelunterkunft

Die Kosten für die Unterkunft des Kommissars werden in der Regel vom Organisationskomitee getragen.

Ist aus Sicht der Versicherung eine Begleitperson erforderlich, gehen bis max. CHF 500.– der Kosten für die Unterkunft dieser Person zu Lasten des Verbands; der CHF 500.– übersteigende Betrag wird den Ausstellern belastet.

5.4 Mahlzeitenvergütung

Kommissare und Begleitpersonen erhalten für die Dauer der Ausstellung in der Regel Essensgutscheine und eine Karte für die Teilnahme am Palmarès; es werden deshalb, in Abweichung zu Art. 3.3, pro Tag (inkl. Reisetage) generell CHF 40.– vergütet.

6 Allgemeine Bestimmungen

6.1 Auslandsreisen

Auslandsreisen bedürfen der Bewilligung aufgrund eines Budgets. Die Entschädigungen sind vorgängig mit dem für die Finanzen zuständigen Zentralvorstandsmitglied abzusprechen.

6.2 Leistungen Dritter

Sämtliche Leistungen Dritter sind mittels vierteljährlicher Einreichung einer Spesenabrechnung zu vergüten.



6.3 Zuständigkeit

Bei sämtlichen Streitfällen entscheidet der Zentralvorstand endgültig.

6.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 12. September 2018 in Olten genehmigt; es tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Der Zentralpräsident
sig. Hans Schwarz

Die Ressortleiterin Finanzen
sig. Judith Nef